Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1991)

Heft: 5

Artikel: Das Sündenregister einer Bergeller Hexe : ein Beitrag zur Geschichte

der Hexenverfolgung im Bergell

Autor: Pool, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398548

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Sündenregister einer Bergeller Hexe

Ein Beitrag zur Geschichte der Hexenverfolgung im Bergell

Einleitung

Weiter ausholende Darstellungen über die düstere Geschichte der Hexenverfolgung allgemein, als auch für das Gebiet des Kantons Graubünden liegen bereits vor. Es sei hier nur auf die entsprechenden Abschnitte in der «Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert» von J.A. von Sprecher, bearbeitet von R. Jenny¹ und die «Bündner Geschichte» von F. Pieth² hingewiesen. Im Folgenden soll das Augenmerk daher in erster Linie auf das Gebiet der Südtäler des Kantons, auf das Misox, das Puschlav und das Bergell im besonderen gerichtet werden. Diese Täler waren seinerzeit dem Einfluss aus Italien, aus Mailand und dem Bistum Como ausgesetzt.

Für das Hochgericht Misox hat in jüngerer Zeit Cesare Cantu einiges, wenn auch nicht erschöpfend, über Hexenprozesse in der Mesolcina veröffentlicht.³ Vor ihm hatte bereits G.A. a Marca über solche Prozesse berichtet.⁴

In einem 684 Seiten umfassenden Werk mit 457 Seiten Text und einem Anhang von 195 Seiten, mit einem Glossar und Anmerkungen zum Puschlaver Dialekt, mit Registern und genealogischen Tafeln, hat Bundesrichter Gaudenzio Olgiati in der Zeit von 1880 bis 1890 eine in ihrer Vollständigkeit umfassende Geschichte der Ausrottung der Hexen im Puschlav (Lo sterminio delle Streghe nella Valle Poschiavo) in italienischer und deutscher Sprache verfasst. Olgiati hat auch alle ihm zugänglichen Hexenprozessakten aus dem ganzen Kanton Graubünden verarbeitet, so dass sein Werk als die erste vollständige Geschichte der Hexenprozesse im Kanton Graubünden angesehen werden kann. Erst 1954–58 hat A. M. Zendralli das italienische Manuskript, den Textteil mit Teilen aus dem Anhang veröffentlicht.⁵

Olgiati hat das ihm zur Verfügung stehende Material nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet und zu jedem Stichwort zahlreiche Belegstellen aus den einzelnen Prozessen, das Original zitierend, zusammengetragen. Da der Ursprung der Hexenverfolgung für das Puschlav und das Bergell der gleiche ist, wird auf das Werk Olgiatis zurückzukommen sein.

Ursprung und Ausbreitung der Hexenverfolgung im Puschlav und im Bergell

Die Verfolgung und Ausrottung der Hexen im Puschlav schliesst an die Prozesse der kirchlichen Inquisition gegen Ketzer in der Diözese Como an. Olgiati zitiert Giuseppe Ripamonti, einen Mailänder Historiker, der eine finstere Beschreibung der Gebiete des Veltlins, des Puschlavs, von Chiavenna und des St. Jakobstals sowie der Bürgerschaft, die durch Missetäter (Zauberer) und Ketzer angesteckt waren, verfasst. Nicht genannt wird das zum reformierten Glauben übergetretene und an die Grafschaft Chiavenna angrenzende Bergell, das wie das Puschlav zum Gotteshausbund, nicht aber zum Bistum Como gehörte. Ripamonti bezeichnet die oben genannten Täler als Wurzeln der Hexerei und der Zauberei.

Ohne auf die Geschichte der Inquisition, der Verfolgung von Ketzern, Zauberern und Hexen im Veltlin und in Chiavenna im besonderen einzugehen, sei hier doch auf einschlägige Literatur verwiesen.⁷

Im Bergell finden sich vor 1650 keinerlei Hinweise auf Übergriffe der Inquisitionsgerichte als geistliche Gerichte aus dem Gebiet des Bistums Como auf das Bergell weder vor noch nach 1524, da durch die Ilanzer Artikel die geistlichen Gerichte im Bistum Chur aufgehoben worden waren. Auch fehlen Akten des Kriminalgerichtes des Hochgerichtes Bergell vor der Zeit von 1650.

Während im Puschlav die Hexenprozesse 1631 ihren Anfang nahmen und der letzte Prozess 1753 stattgefunden hatte, wird 1647 erstmals eine Bergellerin, Maria B. von Bondo, als Hexe verdächtigt, an einem Hexentanz teilgenommen zu haben. Ihr Prozess fand dann 1654 in Vicosoprano statt. Das letzte Todesurteil über eine der Hexerei angeklagte Frau wurde im Bergell 1680 gefällt.

Rechtsgrundlagen der Hexenprozesse

Massgebend für die Verfolgung der Hexerei waren im Bergell die Kriminalstatuten.

Erste lateinische Kriminalstatuten sind aus dem Jahre 1558 erhalten,¹⁰ wobei mit Sicherheit anzunehmen ist, dass schon vorher solche bestanden haben müssen, wie dies L.R. von Salis im entsprechenden Abschnitt der Rechtsgeschichte des Kantons Graubünden ausgeführt hat.¹¹ Diese Statuten blieben mit geringen Änderungen auch nach der Übersetzung ins Italienische bis 1851 in Kraft.¹²

Der neugewählte Podestà verpflichtete sich mit seinem Amtseid u.a. alle Missetäter und Verbrecher zu züchtigen und zu strafen (castigare et punire omnes malignantes et sceleratos). (Art. 3)

Ohne auf alle Straftatbestände einzeln einzutreten, seien hier nur jene genannt, die die Todesstrafe zur Folge gehabt haben. Mit dem Tode war die Blutschande zu bestrafen (Art. 29), gerädert wurde, wer einen vorsätzlichen Mord begangen hatte (Art. 61), durch Köpfen mit dem Schwert wurde bestraft, wer einen Totschlag bei Urfehde¹³ beging (Art. 60), desgleichen, wer eine fahrlässige Tötung begangen hatte (Art. 62). Auch wer einen Diebstahl im Wert von 15 Pfund beging, sollte, wenn es ein Mann war, erhängt, und wenn es eine Frau war, ertränkt werden. Bei geringerem Wert konnte auf Abschneiden der linken Hand erkannt werden (Art. 72). Mit der Todesstrafe war auch der Vermögensentzug verbunden.

Endlich bestimmte der Art. 90, dass alle nicht besonders genannten kriminellen Tatbestände gemäss kaiserlichem Recht geahndet werden müssen. Ein solcher Tatbestand war die Zauberei und die Hexerei.

Das «kaiserliche Recht» war die sogenannte Carolina, die von Kaiser Karl V. 1532 erlassene Constitutio Criminalis Carolina. Sie bestimmte für Zauberei, Hexerei, als Strafe den Tod durch das Feuer. Durchgeführt wurde das Verbrennen bei lebendem Leibe, indem das Opfer auf eine Leiter gebunden und so auf den Scheiterhaufen, ins Feuer geworfen wurde. Strafmildernd war, einen Sack Pulver an den Hals des Opfers zu binden, um so die Qualen zu verkürzen. So starb 1655 im Bergell die einzige lebend verbrannte Hexe (Reg. Nr. 32). In allen Fällen wurde aber die Asche in die Maira gestreut und wurde das Vermögen eingezogen, um damit die Gerichtskosten zu bezahlen. In den übrigen Fällen war die Todesstrafe auf Enthaupten durch das Schwert gemildert worden.

Der Prozess

Das Kriminalgericht bestand unter dem Vorsitz des Podestà – nur wenn er in Ausstand treten musste¹⁵ unter dem Vorsitz des Locotenente – aus mindestens vier, sonst sechs Richtern aus Unter- und Obporta, dem Notar und den beiden Ortsvorstehern von Unter- und Obporta und den beiden *dagani*, wie sie in der italienischen Redaktion der Statuten genannt werden. Die Dagani hatten, wie noch zu zeigen sein wird, im Prozess besondere Aufgaben zu erfüllen.

Ort der Verhandlungen war die Gerichtsstube im Gerichtshaus, dem Pretorio in Vicosoprano, in dessen Turm die Folterkammer und der Kerker sich befinden. Auf dem Platz davor, in der Ecke rechts vom Eingang, befand sich der Pranger. Der Richtplatz war südlich des Dorfes, jenseits der Maira im Wald.

In der Folterkammer ist heute noch der Seilzug an einem Balken mit der Jahreszahl 1608 befestigt. Auch der Bock auf den die Gepeinigten gebunden wurden, sowie Masken des Scharfrichters sind zu sehen.

Zur Anklage kam es auf Grund gerüchteweise sich haltender Verdächtigungen oder, wenn der Name des Opfers in einem oder

mehreren Prozessen genannt worden war. Eine andere Möglichkeit war, dass von einem anderen Kriminalgericht entsprechende Akten überwiesen wurden. Die Angeklagten wurden vorgeladen und wenn sie flüchteten, gefangen und in Ketten vorgeführt.

Die erste Bergellerin, die bereits oben genannte Maria B. von Bondo, war in zwei Prozessen 1647 und 1648 in Plurs genannt worden. Der Podestà von Plurs hat die Akten dem Podestà Gubertus von Salis von Soglio übersandt.¹⁷ In gleicher Weise wurde eine andere Bergellerin, Horza P., in einem Prozess im Oberhalbstein genannt und dann im Bergell gerichtet.

Das Verhör erfolgte zunächst mit gezielt gestellten Fragen und wiederholten Aufforderungen, die Wahrheit zu sagen. Bei standhaftem Leugnen jeglicher Schuld wurde die Folter angedroht. Auch wurde verordnet, nach einem Mal am Körper zu suchen. Da ein solches Mal sich auch an behaarten Stellen befinden konnte, mussten durch den Scharfrichter alle behaarten Stellen am Körper geschoren werden. War ein Mal gefunden, wurde es mit Nadeln angestochen, und wenn es nicht blutete, so war es als Teufelsmal erkannt. Hexen wurden auch entkleidet, da der Teufel sich auch im Hemd verstecken konnte, um so das Opfer zu hindern, die Wahrheit zu sagen. Zur Wahrheitsfindung wurden die Angeklagten auch mit jenen Personen konfrontiert, die den Namen des Opfers genannt hatten. In diesem Sinne wurde Maria B. von Bondo mit jener Frau aus Plurs konfrontiert, die ihren Namen im dritten Prozess 1654 in Plurs wieder genannt hatte. Das Gericht von Vicosoprano begab sich zu diesem Zweck sogar nach Plurs (Reg. Nr. 5).

War immer noch kein Geständnis erbracht, wurde vom Gericht, in einzelnen Fällen auch nur durch Mehrheitsbeschluss, die Anwendung der Folter beschlossen. Das Gericht begab sich aus der Gerichtsstube in die Folterkammer, und die Dagani hatten die Folter vorzunehmen (Art. 75). Das Opfer wurde rittlings auf den Bock gesetzt und an den auf den Rücken gebundenen Armen hochgezogen. Eine Verschärfung war das Anbringen von Gewichten an den Füssen. Um Gnade flehend, Gott als Zeugen anrufend, versprachen die Gepeinigten die Wahrheit zu sagen und baten, heruntergelassen zu werden. Meist wiederholten sie dann aber nur ihre Unschuld, was erneutes Hochziehen zur Folge hatte. Oft wurden Frauen ohnmächtig, mehrere starben während des Prozesses. Eine der Hexerei angeklagte 80jährige Frau hat im Gefängnis Selbstmord begangen (Reg. Nr. 56).

Eine ansehnliche Zahl blieb trotz der Schmerzen in der Folter standhaft – oder hatte mildere Richter angetroffen (?) – und wurde unter Auflage der Gerichtskosten aus dem Recht Entlassen. Verschiedene aus dem Recht entlassene wurden aus dem Tal verbannt unter Androhung der Todesstrafe, wenn sie zurückkehren sollten.

Grösser ist die Zahl jener, die über von ihnen ausgeübte Missetaten mehr oder weniger ausführliche Auskünfte gaben, d. h. ein Geständnis ablegten. Immer weitere und mehr Teilgeständnisse wurden durch die Folter erzwungen. Es wurde nach Namen von Mitbeteiligten gefragt, es wurden Beschreibungen der ausgeführten Missetaten verlangt und immer wieder über bereits Gestandenes eine Wiederholung des Geständnisses gefordert. Einzelne Prozesse haben mehrere Wochen gedauert. Über alle Fragen und Antworten und über die Beschlüsse des Gerichtes wurde ein wörtliches Protokoll erstellt. In einem Falle umfasst das Protokoll 66 Seiten (Reg. Nr. 5).

War der Tatbestand der Hexerei erfüllt, wurde das Urteil auf Tod durch das Feuer erkannt und der Scharfrichter von Chur gerufen.

Am Gerichtstag wurde auf dem Platz vor dem Pretorio vor versammeltem Volk das Protokoll oder doch ein Auszug daraus vorgelesen. Einer der Dagani, oder ein Sprecher in dessen Namen, erhob die Anklage und es wurde über dem Opfer der Gerichtsstab gebrochen. Um der Gerechtigkeit Genüge zu tun – so heisst es jeweils in den Protokollen wörtlich – wurde für die Verurteilten ein Anwalt bestellt. Meist wurde eine angesehene Persönlichkeit, ein ehemaliger Podestà, für dieses Amt bestimmt. Der Anwalt versuchte Verständnis zu erwekken und bat um Gnade. Das Gericht gewährte hierauf als Gnade statt des Todes durch das Feuer einen Tod durch das Schwert. Der Leichnam musste aber trotzdem verbrannt, und die Asche in die Maira geworfen werden. Der Leichnam der Selbstmörderin wurde gnadenhalber der Familie zurückgegeben, doch durfte er nicht auf dem Friedhof, sondern musste jenseits der Maira, ausserhalb des Dorfes so begraben werden, dass kein Schaden mehr entstehen konnte.

Wieviele Hexenprozesse zwischen Mitte und Ende des 17. Jahrhunderts im Bergell im ganzen durchgeführt wurden, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, da nachweislich mehrere Protokolle nicht mehr auffindbar sind, weder in den Archiven im Bergell noch im Staatsarchiv in Chur.

Nachgewiesen sind die Urteile über eine Frau, die den Tod durch das Feuer erlitten hatte, vierzehn Frauen und vier Männer, die wegen Hexerei enthauptet wurden. Zwei Frauen und ein Mann starben in der Folter bzw. im Gefängnis. Eine 80jährige, wegen Hexerei angeklagte Frau hat im Gefängnis Selbstmord begangen. Mindestens neun Frauen und vier Männer wurden aus dem Recht entlassen und einzelne von ihnen verbannt. Eine Frau war geflohen und konnte nicht gefangen werden. Die letzte Hexe wurde im Bergell 1680 enthauptet (Reg. Nr. 82).

Vergleichsweise war im Puschlav die Prozessordnung statutengemäss eine andere, aber nicht minder hart. Die Zahl der Gerichteten ist in diesem Tal wesentlich grösser.

Prima la confessar de il dianolo gli comondo de denessa se renesar la Soutissa. Trinita, et de douese for male appore à flig infac Fre dette de il drawolo Pra spossen gli diede in bel enello, e la mattina fa de purbo de paison. florigizo. Esse quel era ben un Morden flag 2. e con detta Hurla renego Jidio-3. To dea the il drawle veriva appro di les weghter di nego - fl in ct de si chamoua Lucide I filici et de poseur de la como. Aliq et de si chamoua Lucide I filici et de poseur de la como. Aliq et estata in torte logi à ballore de 7:8: face vond mille rabaldarie Al 9 7/0. 17 no fouer qui volte det d'fauer injurars il Mester darra, no laton penne 5. Dopio fouer qui volte detto d'fauer injurars il Mester darra, no laton penne Pa veti troba concluse, che les sapeur inouzi il Mester che service quondo colse gais Luis no marità. fl. 6.7. is il supela inofe 6. dice de forana fl. 6:7: 10: facena Try Trig; un certo diano os 7. Il loes one pravam fra l'altri, era un loes qui in jorza in Branco!
appris il Tobla di Pawlin, qual loes era depo four Lucció
oue si vede logisti il Rivy let circolo fel. 5 8 la confessato che à statueden nel bookste faccuano sersor la zoniza eo la ma como ece fil. z. es breva le fenifil quinty g he facto to la compania cec, venir tempesta à stalueden chair much il handle / plio. X io. La confessato che la maria de Bundo gli diede un cesto tocho de noba, et de pri ordona nel legra à prophor di ossi de Crristiani e pertona inciente, e ne fece un grow Copin della poluere _flirir. 4. il to confessio che il dravolo gli fin dato il bostone pel igino. je the confessato che in lasa ma sup un thereo tist. Padesta queto in fusse il bostone, son to Lunguento set poluene — Pero si e ordato a vedere, ma no si c'horato et quendo la detta tropa serpe che no que trouato, si miste a promjere et dise quel Bestia intendator lei il dianol, me la portata via pouent m 13 the confessates it drawds ghe Va fatte it bolls via de dices al collocation of la fatte la teste - flig. e If drawds the bolls in ma vymia al prin Torche che mongio della vya à bastoreza tel vy 14 Ha confessar che il dianolo la chois quea et ques commo wier feling -

Abb. 1:
Das Sündenregister der Horza C.
Punkte 1 bis 14.
Original im Kreisarchiv Bergell,
Stampa-Coltura.

Das Sündenregister

Während im ersten Bergeller Hexenprozess in Vicosoprano das Urteil am 20. April 1654 «ihren (der Verurteilten) Verdiensten» entsprechend (conforme le suoi meriti) ergangen war, wurden am 20. Mai 1654 im zweiten und in den folgenden Prozessen gemäss «der geltenden Strafgesetze» (in conformita delle legge panelle) die Urteile gefällt. Auf dem Platz vor dem Pretorio wurde am 20. Mai 1654 statt des ganzen Protokolles nur ein Verzeichnis der 32 in der Gerichtsstube und auf der Folter im einzelnen eingestandenen Missetaten verlesen (Reg. Nr. 5, S. 23–25).. Abbildung 1 zeigt eine Seite aus dem Protokoll mit den ersten 14 Punkten.

Das Urteil lautete auf Tod auf dem Scheiterhaufen, doch wurde dann dem Gnadengesuch stattgegeben, und das Urteil auf Tod durch das Schwert gemildert.

Die 32 Punkte umfassenden, einzeln eingestandenen und protokollierten Vergehen werden hier bei gleichartigem Tatbestand zu einem einzigen Punkt zusammengefasst.

1. Die verurteilte Horza (Orsa-Ursa) C.¹⁹ hat gestanden, auf Befehl des Teufels die Dreieinigkeit, Gott, geleugnet zu haben. Der Teufel habe auch befohlen, Missetaten zu begehen.

Das Verleugnen Gottes galt nach dem Vorbild der Inquisitionsprozesse als das schwerste Vergehen. Im zum reformierten Glauben übergetretenen Bergell wurden im Gegensatz zu dem dem alten Glauben angehörenden Puschlav keine andere Vergehen gegen die Religion, z.B. das Zertreten eines am Boden liegenden Kreuzes begangen oder gestanden.

2. Horza C. hat ausgesagt, dass sie sich mit dem Teufel, der Luzifer heisse und ein schöner Mann sei, sowie schwarz gekleidet war, verlobt habe. Der Teufel habe ihr auch einen schönen Ring gegeben. Am Morgen habe der Teufel ihr auch noch ein bisschen Gift gegeben, das er als ein sehr scharfes Mittel bezeichnet hat (Pkte. 1, 2 und 3).

In weiteren Punkten heisst es, der Teufel habe ihr einen Stock gegeben und ihr am Hals ein Mal gesetzt. Auch sei sie in den Reben, hinter dem Torkel vom Teufel liebkost worden und habe sie mit ihm Verkehr gehabt (Pkte. 11, 13 und 14).

Ähnliche Geständnisse erscheinen immer wieder. Der Ring wird als aus Stroh gemacht beschrieben und soll am Morgen zerfallen. Das vom Teufel gemachte Gift ist die in anderen Punkten erscheinende Salbe, wobei im Bergell über die Zubereitung dieser Salbe nichts ausgesagt wird. Der Stock, mit der Salbe bestrichen, diente unter Anrufung des Teufels zum Ritt durch die Luft zum Hexentanz, zum «barlott» (Pkt. 32).

Verkehr mit dem Teufel wurde von mehreren Angeklagten Frauen «gestanden», wobei im Falle der Horza C., der Ort – wahrscheinlich

in Bondo – interessiert. Danach hätte es Mitte des 17. Jahrhunderts in Unterporta, wo auch die Kastanien reifen, Reben gegeben, die dort auch gekeltert wurden. Wo genauer diese Reben sich befunden haben könnten, kann nicht näher bestimmt werden. Ob die Crotti auf dem Weg zwischen Promontogno und Bondo auf solche Torkel zurückgehen, bleibe dahingestellt.

- 3. Horza C. gestand weiter, an verschiedenen Orten zum Tanz gewesen zu sein, so auf Brentan, dem Kastanienwald ob Castasegna. Auf einer genauer bezeichneten Wiese, wo «heute noch» ein Ring, ein Kreis zu sehen sei. Gemeint war sicher ein sogenannter von Hutpilzen gebildeter Hexenring, wie er da und dort auch in der Gegenwart auf Wiesen oder auf Waldboden zu finden ist. Getanzt habe sie auch in Stalveder bei Bivio,²⁰ aufgespielt habe ein Teufelskerl (diavolazz). Mit ihrer Gesellschaft habe sie allerlei Narreteien getrieben (Pkte. 4, 6 und 7). Sie hätten unter Anrufung des Teufels auch Rüben²¹ und das Gras auf den Wiesen verdorren lassen, sie hätten den Himmel sich verfinstern lassen und Gewittern gerufen (Pkte. 8 und 9). Im Puschlav sollen sogar Erdrutsche und Lawinen ausgelöst worden sein.
- 4. Das «Handwerk» habe sie von verschiedenen Personen schon vor langer Zeit gelernt (Pkt. 5).

Auch im Puschlav war es nicht der Teufel, sondern namentlich genannte «Meister», die das Handwerk lehrten.

5. Das Handwerk wurde durch Bestreichen mit der Salbe oder durch Bewerfen und/oder Verabreichen des Pulvers begangen. Das Pulver wurde aus auf dem Friedhof gesammelten Knochen von Christen hergestellt, indem die Knochen zertrümmert worden waren. (Pkt. 10) Horza C. sagte sogar aus, wo sie den Stock, die Salbe und das Pulver versteckt habe. Als es aber an der angegebenen Stelle nicht gefunden wurde, meinte sie und fing an zu weinen: «Diese Bestie (der Teufel) hat mir alles weggenommen. – Oh, ich arme!» (Pkt. 12).

Vor allem wurden Tiere: Kälber, Kühe und Ziegen mit dem Pulver beworfen oder mit der Salbe bestrichen. Die Tiere gingen dann ein (Pkt. 15 bis 19, 21, 25 und 29).

In gleicher Weise wurden auch Menschen geschädigt. In einem Falle (Pkt. 22) lebe das Opfer noch, sei aber gelähmt und könne nicht gehen. Andere mussten hinken und sollen Schmerzen gehabt haben (Pkt. 23, 26 und 31). Einer Frau, gestand Horza, habe sie das Mittel in Milch verabreicht, einer anderen Frau in Eiern. In die Eier habe sie ein kleines Loch gemacht und so das Pulver hineingeschüttet. Einem Opfer ging es schlecht und es konnte nicht gesund werden. Eine andere der Hexerei Mitangeklagte, Horza P., sollte versucht haben die Frau zu erlösen, doch sagte Horza P. dann, sie könne es doch nicht (Pkt. 27). In einem Fall habe sie, Horza C., noch den Fluch beigefügt: «Im Namen des Teufels sollen dich alle Plagegeister plagen.» Endlich sei

auch eine Frau (Pkt. 28) nach dem ihr in Kuchen und Wein verabreichten Pulver krank geworden, doch wurde diese Frau gleich wieder gesund (Pkt. 28). Sogar den eigenen Bruder hat Horza C. mit dem Pulver beworfen, auch er wurde krank (Pkt. 24). Schon im August 1653 habe sie einer Frau in Milch Pulver gegeben (Pkt. 20). Die Tochter eines Nachbarn habe sie durch bewerfen mit dem Pulver getötet (Pkt. 30).

Im wesentlichen wurden im Puschlav die gleichen Missetaten gestanden wie im Bergell, immerhin gibt es auch Unterschiede. So fehlen im Bergell Verunglimpfungen der Behörden und auch das Hervorrufen von schweren Naturkatastrophen.²²

Die der Bevölkerung nicht ohne weiteres erklärbaren Schädigungen an Tieren, deren Eingehen oder das Krankwerden von Personen, Lähmungen und Hinken bei Menschen, führten im Bergell zu ersten Verdächtigungen, später dann zur Anklage der Opfer des weit verbreiteten Glaubens an den Teufel und an die Hexerei.

Es stellt sich die Frage, woher nahmen die Opfer der Hexenverfolgung die Einzelheiten ihrer Selbstklagen? Sicher mögen sie als Folge der Folter selbst an einzelne ihrer Verbrechen geglaubt haben, andere gestanden sie aber höchst wahrscheinlich, da sie von solchen Missetaten beim Verlesen von Verhörprotokollen an den Gerichtstagen gehört hatten; eher dürften aber die Geständnisse erfolgt sein, um sich von der Folter zu befreien.

Zusammenfassung

Im Bergell wurde wie im Misox und im Puschlav in der Folge der Inquisitionsprozesse im Bistum Como im 17. Jahrhundert die Hexerei verfolgt. In den Jahren 1654 bis 1680 sind mindestens 46 Prozesse mit 27 der Hexerei angeklagten Frauen und 9 Männern durchgeführt worden. Eine Frau erlitt den Tod durch das Feuer auf dem Scheiterhaufen. 32 Opfer wurden durch das Schwert gerichtet, 9 Frauen und vier Männer wurden aus dem Recht entlassen. Gefällt wurden die Urteile nach der Constitutio Criminalis Carolina, dem kaiserlichen Recht, das in die Statuten aufgenommen worden war. Die in den Bergeller Prozessen vor dem Gericht und in der Folter «gestandenen» Missetaten entsprechen in den meisten Einzelheiten den allgemein den Hexen vorgeworfenen Verbrechen gegen die Religion, gegen Mensch und Tier sowie das Heraufbeschwören von Naturereignissen.

Zwischen dem Bergell und dem sich zum Vergleich besonders anbietenden Puschlav bestehen nur geringe Unterschiede, die auf örtliche Gegebenheiten zurückzuführen sind. Gesamthaft gesehen hatte das zum reformierten Glauben übergetretene Bergell am wenigsten unter der Hexenverfolgung zu leiden.

Anmerkungen

SPRECHER v., J. A., Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearb. v. R. Jenny, 3. Aufl., Chur 1976, S. 332 u. 622–626.

PIETH F., Bündnergeschichte. Chur 1945, S. 245 f.

SANTI C., Alcuni processi di stregheria in Mesolcina 1614–1659. QGI 48 (1979), S. 81 und 169–196. – Indice dei Materiali sui processi di stregherie in Mesolcina. QGI 47 (1978), S. 301–302.

MARCA a, G. A., Compendio storico della Valle Mesolcina. Lugano 1838,

- OLGIATI G., Lo sterminio delle streghe nella Valle Poschiavo. QGI 24 (1954)–28 (1959).
- DANDOLO C. J., Alcuni brani delle Storie Patrie di Giuseppe Pipamonti. Milano 1856, S. 20.

Anm. 5. QGI 24, S. 42, Anmerkungen.

Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano. IV. Regesti degli Archivi della Valle Bregaglia. Poschiavo 1961, S. 205–207., Nr. 5 (zit: Reg. Nr. 5) Die Protokolle liegen im Kreisarchiv Bergell in Stampa-Coltura, Palazzo Castelmur. Abschriften siehe auch Staatsarch. Graubünden in Chur: B 1107, Bd. IV, S. 580, B 1540, B 2133 und AI/19b¹.

9 Reg. Nr. 82.

Staatsarch. Graubünden in Chur, B 100.

- WAGNER R. u. SALIS v., L. R. Rechtsquelle des Kantons Graubünden. Zeitschr. Schweiz. Recht NF 11 (1882), S. 106.
- BIVETTI R., Statuti Criminali e Civili del Comune Grande. QGI 24 (1954) u. 25 (1956).

Die Urfehde ist ein vom Angeklagten abgelegter Eid, sich jeder Rachehandlung gegenüber dem Kläger oder dem Richter zu enthalten.

"Item so jemandt der leuten durch zauberei schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, unnd man solle solliche straff mit dem feur tun . . .» und weiter: «Und allda ein für machen, unnd Inne uff einer Leiteren gebunden also lebende inn das für stossen, sin Lyb, Fleysch und Bein, Hutt und Har und Bulver unnd Eschen verbrennen, darnach die Eschen und was da blybt uf der Richtstaht vergraben, damit davon weder Lüth noch güth niemehr schaden empfachind . . .» Nach BADER G., Die Hexenprozesse in der Schweiz. Diss. Uni. Zürich 1945.

Anm. 12, Art. 17 – wie es in einem Prozess (Reg. Nr. 32) der Fall war.

- Anm. 14, Art. 63 In der lateinischen Redaktion von 1558 steht precones statt decanes für italienisch dagan degan. Bei DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Bd. 6, S. 453 findet sich praeco mit praetor, seu Judex urbanus, Major umschrieben, also nicht Ausrufer = Herold, wie im klassischen Latein. Wieder nach DU CANGE, Bd. 7, S. 287 handelt es sich im Sinne des Amtes beim praeco um einen decanus communis, wie der dagan in einer Urkunde im Gemeindearchiv in Soglio (Urk. Nr. 15) genannt wird.
- 17 Reg. Nr. 5.
- 18 Reg. Nr. 10.
- Da gleichnamige Familien heute noch im Bergell leben, wird nur der Anfangsbuchstabe des Nachnamens angegeben.
- Horza C. ihr Mädchenname und ihr Mann Jacomo Lucio P. besassen in Stalveder einen Maiensäss.
- Gemeint ist die weisse Rübe (Räbe), die bereits im frühen Mittelalter als Gemüsepflanze bis hoch in die Alpen angebaut wurde.

OLGIATI G., QGI 25 (1956), S. 107–119.

Dr. Georg Pool, Nägelistr. 3, 8044 Zürich

Adresse des Autors